

# EUDR

---

**Sorgfaltspflichten und Erleichterungen bei der Sorgfaltspflicht**



# Pflichten aus der EUDR für Verlage, Zwischenbuchhandel, Buchhandel

Grundsatz: Sorgfaltspflicht für Marktteilnehmer

- › Ein Buch ist ein relevantes Erzeugnis im Sinne von Anlage 1 der EUDR – ex Kapitel 49
- › Ein Verlag stellt Bücher erstmalig auf dem Unionsmarkt bereit und ist somit als Inverkehrbringer Marktteilnehmer.
- › Barsortimente und Buchhandlungen stellen als Händler relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereit.
- › Nicht-KMU-Händler gelten nach Art. 5 Abs. 1 EUDR als Marktteilnehmer.
  
- › Marktteilnehmer nach Artikel 4 Abs. 1 EUDR sind verpflichtet, die Sorgfaltspflicht (Artikel 8) zu erfüllen; d.h. er muss
  - Daten sammeln nach Artikel 9 (Geolocation),
  - das Risiko bewerten (Artikel 10) und
  - das Risiko mindern (Artikel 11) sowie
  - nach Artikel 4 Abs.2 eine Sorgfaltserklärung an das EU-Informationssystem übermitteln.



# Erleichterungen bei der Sorgfaltspflicht

## Für KMU-Verlage

- › Art. 4 Abs. 8: KMU-Verlage, deren Bücher ausschließlich aus relevanten Materialien (Papier, Pappe) bestehen, für die bereits eine/mehrere Sorgfaltserklärung(en) eingereicht wurde, müssen die Sorgfaltspflicht nach Art. 4 Abs. 1 EUDR nicht erfüllen.
- › Bücher können EUDR-konform ohne eigene Sorgfaltserklärung an Händler weitergegeben werden.
- › Verpflichtung zur Vorhaltung der Referenznummer(n) der Sorgfaltserklärung(en)
- › Nachrangige Marktteilnehmer und Händler können vom Verlag aber Informationen verlangen, die nachweisen, dass Sorgfaltspflichten erfüllt wurden (Artikel 4 Abs. 7)

## Für KMU-Händler

- › Händler, die KMU sind, sind nicht verpflichtet, eine Sorgfaltspflicht durchzuführen oder eine Sorgfaltserklärung einzureichen. Sie müssen gemäß Art. 5 Abs. 3 Informationen sammeln:
  - Namen, Postadresse, E-Mail und Internetadresse der Lieferanten
  - Referenznummern der bestehenden Sorgfaltserklärungen
  - Namen, Postadresse, E-Mail und Internetadresse der Marktteilnehmer oder Händler, die sie beliefern (keine Endkunden)

KMU: Bilanzsumme maximal 25.000.000 Euro oder Nettoumsatzerlös maximal 50.000.000 Euro sowie durchschnittlich während des Geschäftsjahres maximal 250 Beschäftigte im Unternehmen



# Erleichterungen bei der Sorgfaltspflicht

## Marktteilnehmer der nachgelagerte Lieferkette (nicht-KMU-Marktteilnehmer)

- › Nicht-KMU-Verlage und Nicht-KMU-Händler, deren Bücher ausschließlich aus relevanten Materialien (Papier, Pappe) bestehen, für die bereits eine Sorgfaltserklärung eingereicht wurde (§ 4 Abs. 9).
- › Verweis auf bereits übermittelte Sorgfaltserklärungen über Referenznummern in eigener Sorgfaltserklärung möglich, wenn dadurch alle relevanten Erzeugnisse oder Rohstoffe im Produkt, das sie auf dem Markt bereitstellen, abgedeckt sind.



# Empfehlung

- › Alle Verlage pflegen die Referenznummern, die **alle** relevanten Stoffe im Buch abdecken, pro ISBN in entsprechende Felder des VLB bei der Titelmeldung ein (Pflichtfeld ab 30.6.2026).
  - Nicht-KMU-Verlage tragen die Referenznummern ihrer eigenen Sorgfaltserklärung ein
  - KMU-Verlage tragen die Referenznummern der Sorgfaltserklärung der Lieferanten ein
- › Vorteil: Damit kommen alle der Verpflichtung aus Art.4 Abs.7 EUDR nach, wesentliche Informationen an die nachgelagerte Lieferkette – z.B. Barsortimente und Buchhandlungen – weiterzugeben. Eine einzelvertragliche Verpflichtung durch verschiedene Handelspartner erübrigt sich dann.
- › Händler müssen ohne besondere Anhaltspunkte keine weiteren Daten abfragen; insbesondere eine Abfrage von Geolokalisierungsdaten, Holzarten und Erzeugungszeiten sowie eine Abfrage der Daten für die Einordnung als KMU sind ohne besondere Verdachtsmomente nicht erforderlich.
- › Hinweis: Meldet ein Verlag falsche oder unvollständige Referenznummern an das VLB, besteht ein Risiko, dass der Nicht-KMU-Händler gem. Art. 4 Abs. 10 EURD haftet, weil er nichtkonforme Produkte auf dem Markt bereitgestellt hat. Aber: Haftung müsste ausgeschlossen sein, wenn auf geltende Branchenpraxis vertraut wurde und keine Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Verlages vorlagen.



# Vielen Dank

---

Susanne Barwick, Stellvertretende Justiziarin

T: +49 69 13 06 313

F: +49 69 13 06 20 1

E: [barwick@boev.de](mailto:barwick@boev.de)

Braubachstraße 16

60311 Frankfurt am Main

[www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de)